

Entgeltordnung des Hochschulsports der Universität Ulm (einschließlich „UniFit“) vom 17.11.2015

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG des Artikel 1 (Landeshochschulgesetz (LHG)) des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) hat der Senat am 11.11.2015 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme
 - (a) an Sportangeboten des Hochschulsports der Universität und
 - (b) am Fitness-Studio „UniFit“

durch Mitglieder und Angehörige der Universität, Gastwissenschaftler und Stipendiaten der Universität, ohne an dieser Mitglied zu sein, studierende Mitglieder der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm, Bedienstete des Universitätsklinikums und des Studierendenwerks Ulm, studierende Mitglieder anderer Hochschulen, die sich während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität oder an mit der Universität kooperierenden Forschungseinrichtungen aufhalten, ohne an dieser immatrikuliert zu sein sowie Bedienstete an mit der Universität kooperierenden Forschungseinrichtungen (z.B. HIU).
- (2) Andere als in Absatz 1 genannten volljährigen Nutzer (Gäste) können an den Sportangeboten des Hochschulsports der Universität gemäß a) im Rahmen freier Kapazitäten und nach Maßgabe der Benutzungsordnung der Universität für den Hochschulsport nur teilnehmen, sofern sie Mitglieder der Ulmer Universitätsgesellschaft (UUG) sind.
- (3) Diese Entgeltordnung regelt nicht die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Sportangeboten externer Anbieter im Rahmen des Sportangebots des Hochschulsports der Universität Ulm.

§ 2 Entgeltspflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Sportangeboten des Hochschulsports werden von allen Nutzern Entgelte pro Angebot und Semester erhoben.
- (2) Für die Teilnahme am Fitness-Studio „UniFit“ des Hochschulsports sowie für die Leistungsdiagnostik, die Geräteeinweisung, den Erwerb der Trainingschipkarte und für den Re-Test werden in Abweichung von Abs. 1 gesonderte Entgelte pro vereinbarten Zeitraum erhoben.
- (3) Für die Teilnahme an Sportexkursionen werden in Abweichung von Absatz 1 und Absatz 2 gesonderte Entgelte erhoben.

§ 3 Entgeltgruppen

- (1) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Entgeltgruppe. Es gelten folgende Entgeltgruppen:
 - a) Entgeltgruppe: Studierende Nutzer; Stipendiaten und Auszubildende werden studierenden Nutzern gleichgestellt;
 - b) Entgeltgruppe: nicht studierende Nutzer: Gastwissenschaftler werden nichtstudierenden Nutzern gleichgestellt;
 - c) Entgeltgruppe: Gäste.
- (2) Die Höhe des Entgelts unterscheidet sich von Angebot zu Angebot, orientiert sich am Prinzip der Kostendeckung und ist der Entgeltliste zu entnehmen.

§ 4 Entgelthöhe

Die Entgelte werden in einer Entgeltliste veröffentlicht, die das Präsidium festlegt. Der Leiter des Hochschulsports hat ein Vorschlagsrecht.

§ 5 Anmeldung, Fälligkeit, Erstattung

- (1) Die Anmeldung für die Teilnahme an Sportangeboten des Hochschulsports erfolgt vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 für alle Nutzer elektronisch auf der Internetseite des Hochschulsports der Universität. Ist die elektronische Anmeldung auf Grund eines vom Nutzer nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Anmeldung ausnahmsweise persönlich im Büro des Hochschulsports erfolgen; Gäste melden sich grundsätzlich persönlich an. Die Teilnahme am Fitness-Studio „UniFit“ erfordert den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Nutzer und der Universität. Dieser Vertrag wird während der Öffnungszeiten des Hochschulsports geschlossen. Die weiteren Vertragsinhalte werden im Vertrag selbst geregelt.
- (2) Das Entgelt ist mit der Anmeldung zu den Sportangeboten des Hochschulsports gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 fällig bzw. mit Vertragsabschluss gemäß Absatz 1 Satz 3. Die Bezahlung des Entgelts erfolgt bei elektronischer Anmeldung durch Überweisung an die Universität; bei persönlicher Anmeldung ist das Entgelt bar oder per Überweisungsträger zu entrichten. Eine fristgerechte Bezahlung liegt nur dann vor, wenn das Entgelt spätestens innerhalb der 10 folgenden Werktage nach Anmeldung bzw. Vertragsabschluss auf das Konto der Universität eingegangen ist. Sofern Wartelisten für die Teilnahme an Sportangeboten des Hochschulsports bestehen, erlischt bei nicht fristgerechter Bezahlung der Entgelte der Anspruch auf den angemeldeten Platz automatisch.
- (3) Beim Rücktritt nach der Anmeldung für die Sportangebote des Hochschulsports und beim Ausfall der Angebote haben die Studierenden vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 keinen Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Entgelts. Ein Erstattungsanspruch besteht nur, wenn Angebote nicht zustande kommen und die Nutzer kein anderes Angebot innerhalb der gleichen Entgeltgruppe im laufenden Semester belegen oder wenn die Nutzer wegen Krankheit zurücktreten. Ein Rücktritt wegen Krankheit ist nur unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests möglich. Dieses muss innerhalb von einer Woche nach Krankheitsbeginn im Büro des Hochschulsports vorliegen. Bei dem betroffenen Angebot müssen zu diesem Zeitpunkt noch mindestens 50% der angebotenen Termine stattfinden. Eine anteilige Erstattung abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 5,00 € kann dann erfolgen; die Entscheidung trifft der Leiter des Hochschulsports.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie findet erstmals ab dem Sommersemester 2016 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das gesundheitsorientierte Fitness-Studio „Uni-Fit“ der Universität Ulm, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 14 vom 26.03.2012, Seite 173 – 174 außer Kraft.

Ulm, den 17.11.2015

gez.

Prof. Dr.- Ing. Michael Weber
Präsident